

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO werden wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu § 24 BHO wird wie folgt gefasst:

1.3 Grundsätzlich sind Ausgaben für Baumaßnahmen (außer Straßen- und Wasserstraßenbau) mit einem Mittelbedarf von mehr als zwei Millionen Euro im Einzelfall einzeln zu veranschlagen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rundschreiben über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) etwas anderes bestimmen. Ausgaben für Baumaßnahmen im Bereich des Auslandsbaus des Auswärtigen Amtes sind erst mit einem Mittelbedarf von mehr als fünf Millionen Euro im Einzelfall einzeln zu veranschlagen.

2. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 6.1 zu § 44 BHO wird wie folgt gefasst:

6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen eine Million Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1 500 000 Euro, nicht übersteigen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen im Bereich des Auslandsbaus des Auswärtigen Amtes darf abweichend von Satz 2 von einer Beteiligung abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern zusammen fünf Millionen Euro nicht übersteigen.

3. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.1 zu § 54 BHO wird wie folgt gefasst:

1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu zwei Millionen Euro im Einzelfall (außer Straßen- und Wasserstraßenbau, Auslandsbau des Auswärtigen Amtes),
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Bereich des Auslandsbaus des Auswärtigen Amtes mit einem Mittelbedarf bis zu fünf Millionen Euro im Einzelfall.

Im Übrigen sind die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Bundes ergangene Richtlinien anzuwenden.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 17. Dezember 2012

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag

Peter Mießen